

Richtlinie
zur Regelung des Auswahlverfahrens
für die Zulassung zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt
(Auswahlrichtlinie Chemnitzer Weihnachtsmarkt)

Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß § 70 Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Marktsatzung der Stadt Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt und dem jährlich veröffentlichten Marktkalender.

1 Vorbemerkung

Die Auswahl der Bewerber orientiert sich am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen des Veranstalters und platzspezifischen Gegebenheiten.

2 Durchführungskonzept

Grundlage für die Durchführung des Chemnitzer Weihnachtsmarktes sind die jeweils gültige Marktsatzung der Stadt Chemnitz und der jährlich veröffentlichte Marktkalender.

Das Thema des Chemnitzer Weihnachtsmarktes ist „Weihnachten im Erzgebirge“. Die Stadt Chemnitz, als Veranstalterin, gibt dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt durch das Aufstellen der Weihnachtspyramide, des Schwibbogens, des illuminierten Weihnachtsbaumes, der Spieldose, der Traditionfiguren sowie der Gesamtgestaltung des Marktes bezüglich Illumination und Beschallung ein typisch erzgebirgisches Gepräge. Das Bühnenprogramm sowie Rahmenveranstaltungen im Rathaus und der Jakobikirche spiegeln gleichfalls den Erzgebirgscharakter wider. Die traditionelle Bergparade am Vortag des ersten Advents leitet die Adventszeit im Erzgebirge ein.

Die Teilnehmer am Chemnitzer Weihnachtsmarkt erhalten Auflagen zur Gestaltung ihrer Verkaufshütten und Geschäfte gemäß Gestaltungskonzept (Anlage 1).

3 Bewerbung

Das Interesse zur Teilnahme am Chemnitzer Weihnachtsmarkt kann formlos schriftlich mitgeteilt werden. Daraufhin werden die Antragsunterlagen sowie ein Kostenbescheid für die Bearbeitungsgebühr verschickt.

Der Antragsteller nimmt am Auswahlverfahren teil, wenn die folgenden Antragsunterlagen:

- Formblatt,
- Foto der Hütte/des Schaustellergeschäftes bzw. aussagefähiger, bewertbarer Gestaltungsvorschlag der dekorierten Hütte/des Schaustellergeschäftes bei Neuerwerb oder Anmietung einer stadteigenen Hütte,
- Nachweis über die termingemäße Entrichtung der Bearbeitungsgebühr,

72.130

- Nachweis über gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke i. S. d. 2. Teils, 3. Abschnitt der Abgabenordnung (AO) für die Nutzung der karitativen Hütte

vollständig bis zum 30. April des laufenden Jahres im Ordnungsamt vorliegen.

4 Vergabeverfahren

4.1 Bildung von Angebotsgruppen

Die Zulassung der Marktteilnehmer erfolgt im Rahmen von Angebots- und Angebotsuntergruppen gemäß Ausschreibung. Die Bildung dieser Gruppen und die entsprechende Aufteilung der Standplätze haben so zu erfolgen, dass der Veranstaltungscharakter gewährleistet ist. Ein ausgewogenes, für die Veranstaltung typisches, Waren- bzw. Leistungsangebot muss gewahrt sein.

4.2 Auszuschließen sind:

- a) im Sinne des Gewerberechtes unzuverlässige Bewerber,
- b) sonstige ungeeignete Bewerber, insbesondere solche, die bei ihrer letzten Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre an Märkten der Stadt Chemnitz entweder selbst oder durch ihr Personal grob gegen gesetzliche oder spezifische Vorschriften verstoßen haben. Das ist insbesondere der Fall, wenn
 - der Bewerber oder sein Personal gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat,
 - der Bewerber oder sein Personal gegen Nutzungsaufgaben zu Gasanlagen verstoßen hat,
 - der Bewerber oder sein Personal sicherheitsrelevante Auflagen der Marktleitung oder zuständiger Behörden nicht eingehalten hat,
 - der Bewerber oder sein Personal der Verpflichtung zur durchgängigen Teilnahme am Chemnitzer Weihnachtsmarkt nicht nachgekommen ist.
- c) Bewerber, die der Stadt Chemnitz marktbezogen, trotz Anmahnung, Geldbeträge von wenigstens 75,00 € schulden (Stichtag für die Feststellung der Schulden ist der fünfte Werktag im Monat Mai),
- d) Bewerber mit Waren- bzw. Leistungsangeboten, die keiner der Angebotsgruppen zugeordnet werden können oder die nicht dem besonderen Charakter des Chemnitzer Weihnachtsmarktes entsprechen,
- e) Doppelbewerbungen in einer Angebotsgruppe, sofern in dieser Angebotsgruppe mehr Bewerbungen als Standplätze vorhanden sind. Zieht der Bewerber seine Zweitbewerbung nicht zurück, entscheidet das Los, welche Bewerbung herausfällt.

4.3 Begriffsbestimmungen

„Bekannte und bewährte Bewerber“ sind Bewerber, die in den vorangegangenen beiden Jahren in der gleichen Angebotsgruppe am Chemnitzer Weihnachtsmarkt teilgenommen haben.

„Neubewerber“ sind Bewerber, die in den vergangenen zwei Jahren nicht in der gleichen Angebotsgruppe am Chemnitzer Weihnachtsmarkt teilgenommen haben (d. h., in den vergangenen beiden Jahren entweder nicht oder nur einmal zugelassen wurden).

„Eigenproduktion“ liegt im Sinne dieser Richtlinie beim Verkauf von eigenen Produkten ohne Zwischenhändler direkt an die Endverbraucher vor.

Insbesondere die geringfügige Veränderung Produkte Dritter oder die bloße eigene Zubereitung von Produkten Dritter rechtfertigt keine Berücksichtigung als Eigenproduzent bei der Punktvergabe.

„Neuheit“ stellt im Sinne dieser Richtlinie ein Produkt dar, welches sich substantiell von Produkten, die bisher auf dem Weihnachtsmarkt gehandelt wurden, unterscheidet und wegen seiner Andersartigkeit aller Voraussicht nach geeignet ist, eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher auszuüben.

Bloße Veränderungen in Rezeptur, Farbe oder Form von bekannten Produkten rechtfertigen keine Bewertung als Neuheit bei der Punktvergabe.

„Schauhandwerk“ ist im Sinne dieser Richtlinie eine typische handwerkliche Tätigkeit, bei welcher traditionelle Arbeitsgänge in Bezug auf die eigene auf dem Weihnachtsmarkt angebotene Leistung (Waren- oder Dienstleistungsangebot) vorgestellt werden.

Ausgenommen hiervon sind für den Verkauf des Produktes zwingend erforderliche Arbeitsgänge, wie beispielsweise die Zubereitung von Speisen.

4.4 Auswahlverfahren für Bewerber (außer Schausteller und karitative Bewerber)

4.4.1 Höchstpunktzahlprinzip

Die Vergabe der Standplätze erfolgt nach dem Höchstpunktzahlprinzip im Kriterium „Attraktivität“, wobei ausschließlich die Bewerbungsunterlagen zur Bewertung herangezogen werden. Bei unklaren Angaben zu Schauhandwerk und Warenangebot kann nur die geringste Punktzahl vergeben werden.

Kriterium „Attraktivität“ gesamt möglich: 32 Punkte

a)	Gestaltung		
	<u>ges. möglich:</u>	<u>max.</u>	<u>16 Punkte</u>
	Holzhütte	max.	4 Punkte
	Außendekoration	max.	4 Punkte
	Innendekoration	max.	4 Punkte
	besondere sonstige erzgebirgische Dekoration	max.	4 Punkte
b)	Warenangebot		
	<u>ges. möglich:</u>	<u>max.</u>	<u>8 Punkte</u>
	Eigenproduktion	max.	4 Punkte
	Neuheiten	max.	4 Punkte
c)	Schauhandwerk		
	<u>ges. möglich:</u>	<u>max.</u>	<u>6 Punkte</u>
	Schauwert des Angebotes	max.	3 Punkte
	Häufigkeit	max.	3 Punkte

72.130

- d) Aktionen, die im besonderen Maß den Chemnitzer Weihnachtsmarkt bereichern
ges. möglich: _____ max. 2 Punkte

Sofern im Vorjahr angegebenes Schauhandwerk nicht antragsgemäß durchgeführt wurde, erfolgt keine Punktevergabe im Schauhandwerk.

Stehen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung und erreichen mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl im Kriterium „Attraktivität“, erfolgt die Vergabe nach dem Kriterium „Bekannt und Bewährt“.

Stehen auch dann nicht ausreichend Plätze in der Angebotsgruppe zur Verfügung, entscheidet unter diesen Bewerbern das Los.

4.4.2. Neubewerber

Grundsätzlich sind mindestens 10 % der zur Verfügung stehenden Standplätze an Neubewerber zu vergeben.

Anschließend an das Auswahlverfahren entsprechend Punkt 4.4.1 erfolgt die Überprüfung der Anzahl der Neubewerber.

Sofern die erforderliche Größe von 10 % nicht erreicht wird, werden bekannte und bewährte Bewerber durch Neubewerber ersetzt. Damit wird in der Angebotsgruppe mit dem im Verhältnis zur Gesamtzahl wenigsten Neubewerbern begonnen. Nach jedem Bewerbertausch wird erneut die Angebotsgruppe mit den im Verhältnis zur Gesamtzahl wenigsten Neubewerbern ermittelt und das Ersetzungsverfahren entsprechend fortgesetzt.

Ablauf:

- a) Der Neubewerber mit der höchsten Punktzahl im Kriterium „Attraktivität“ wird in die Auswahl aufgenommen. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.
- b) Der bekannte und bewährte Bewerber mit der geringsten Punktzahl im Kriterium „Attraktivität“ fällt weg. Bei gleicher Punktzahl der „Bekannt und Bewährten“ entscheidet das Los.

4.4.3 Bewerberersatz

Sind in einer oder mehreren Untergruppen nicht genügend Bewerber vorhanden, werden die Standplätze innerhalb der Angebotsgruppe vergeben. Reichen die Bewerber auch dann nicht aus, können durch geeignete Maßnahmen (wie Zulassung von Anbietern, die aus formellen Gründen - unvollständige und zu späte Bewerbung – nicht am Auswahlverfahren teilnehmen oder durch Nachfrage bei entsprechenden Anbietern u. ä.) zuordenbare Teilnehmer gewonnen und in der Angebotsgruppe zugelassen werden.

Sind dann immer noch zu wenige Bewerber in der Angebotsgruppe vorhanden, können nicht belegte Standplätze auf andere Angebotsgruppen aufgeteilt werden. Die Vergabe der Standplätze erfolgt dann gemäß den Punkten 4.1 bis 4.3 sowie 4.4.1. Der Veranstaltungscharakter muss gewahrt bleiben.

4.5 Auswahlverfahren für karitative Bewerber

Die Vergabe erfolgt regelmäßig nur an gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereinigungen. Der Nachweis hierfür ist mit der Bewerbung vorzulegen.

Es steht standgebührenfrei eine 7 m² Hütte zur tageweisen Nutzung für karitative Bewerber zur Verfügung. In dieser Hütte ist das Anbieten von Imbiss, Heißgetränken und vor Ort zubereiteter Lebensmittel ausgeschlossen.

Die Hütte wird bei mehreren Bewerbern, falls erforderlich, zu gleichen Zeitanteilen vergeben.

Der Stadt Chemnitz tatsächlich entstandene Kosten, wie Wasser- und Stromkosten, sind zu entrichten.

4.6 Auswahlverfahren für Schaustellergeschäfte

4.6.1 Höchstpunktzahlprinzip

Die Vergabe der Standplätze erfolgt für neue sowie bekannte und bewährte Bewerber nach dem Höchstpunktzahlprinzip im Kriterium „Attraktivität“, wobei ausschließlich die Bewerbungsunterlagen zur Bewertung herangezogen werden.

Gestaltung		
<u>ges. möglich:</u>		<u>30 Punkte</u>
Gesamteindruck	max.	10 Punkte
besondere Attraktionen	max.	10 Punkte
weihnachtliche Gestaltung	max.	10 Punkte

Bei gleicher Punktzahl und nicht für alle Bewerber ausreichende Standplätze entscheidet das Los.

4.6.2 Bewerberersatz

Sind nicht genügend Bewerber vorhanden, können durch geeignete Maßnahmen (wie Zulassung von Anbietern, die aus formellen Gründen – unvollständige und zu späte Bewerbung – nicht am Auswahlverfahren teilnehmen oder durch Nachfrage bei entsprechenden Anbietern u. ä.) zuordenbare Teilnehmer gewonnen und zugelassen werden.

Gelingt dies nicht, kann der Standplatz für andere Sortimente genutzt werden.

72.130

5 Auswahlentscheidungen

Die zugelassenen Anbieter erhalten einen Zulassungsbescheid unter Angabe des Sortimentes und der Größe und Art der Hütte/des Schaustellergeschäftes mit Kostenentscheidung gemäß der jeweils geltenden Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Markflächen der Stadt Chemnitz.

Der Zulassungsbescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass der zu entrichtende Betrag bis zum im Bescheid festgelegten Termin bei der Stadt Chemnitz eingegangen ist.

Für nicht in Anspruch genommene Standplätze erfolgt eine Neuvergabe nach dem in dieser Richtlinie festgelegten Vergabeverfahren.

Antragsteller, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

6 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Zulassungsentscheidung liegt beim Ordnungsamt.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Veröffentlichung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt (Auswahlrichtlinie Chemnitzer Weihnachtsmarkt), veröffentlicht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 18, am 02.05.2012, außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

**Richtlinie
zur Regelung des Auswahlverfahrens
für die Zulassung zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt
(Auswahlrichtlinie Chemnitzer Weihnachtsmarkt)**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Richtlinie	09.03.11	15.03.11	30.03.11	01.04.11	13/11	102.
Richtlinie	25.04.12	30.04.12	02.05.12	03.05.12	18/12	106.
Richtlinie	26.11.14	02.12.14	10.12.14	11.12.14	49/14	116.

Anlage 1

Gestaltungskonzept für den Chemnitzer Weihnachtsmarkt

1. Der Verkauf erfolgt ausschließlich aus Holzhütten.
Geschossaufbauten sind grundsätzlich unzulässig.
Die Hütten sind innen mit Stoff, Jute oder Folie abzuspannen. Dazu sind Naturfarben sowie Rot, Grün, Gold, Silber oder Blau zu verwenden.
Die Dächer sind vorzugsweise als Giebeldach zu gestalten und mit Holzschindeln zu decken.
2. Alle Hütten sind entlang dem Giebel mit Tannengrün zu dekorieren. Künstliches Tannengrün ist dann zulässig, wenn es optisch nicht wesentlich von Naturreisig abweicht (keine andersfarbigen Bastgirlanden).
Die Dekoration der Begrünung soll mit Materialien wie Kugeln, Zapfen, Stroh- und Rattanornamenten, Äpfeln, Schleifen und Backwaren ergänzt werden. Es können auch dem Verkaufssortiment zuzuordnende, dem Thema Weihnachten angepasste Artikel wie Plauener Spitzemotive, Pflaumentoffel, Laternen, Zinnfiguren u. ä. benutzt werden.
3. Alle Hütten sind entlang der Giebel mit einer warmweißen Lichterkette zu versehen. Vorzugsweise sind große Glühlampenformen zu nutzen.
Nicht zugelassen werden buntes Licht, Lauflicht, Neonlicht, Lichtschläuche oder kalte LED-Beleuchtung.
4. Dachdekorationen sind vorab als Gestaltungsvorschlag einzureichen und nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes zulässig.
Dekoration zum Aufblasen, Puppen und Comicfiguren sind nicht gestattet.
5. An der Außenseite der Hütte werden, außer dem Sortimentsschild, keine weiteren Werbeschilder zugelassen.
6. Ware darf nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Veranstalters an der Hüttenaußenseite bzw. außerhalb der Hütte präsentiert werden.
7. Anbieter von Speisen und Getränken benutzen ausschließlich einheitlich gestaltetes Mehrweggeschirr. Ausnahmen, z. B. für spezielle Getränke, sind im Vorfeld zu beantragen.
Speisen zum Mitnehmen, die nicht in Papier oder Folie verpackt werden können, dürfen nur in Mehrwegbehältern verkauft werden. Einweggeschirr ist unzulässig.
8. An Imbiss- und Heißgetränkständen dürfen Holztische mit integriertem Abfallbehälter im Außenbereich aufgestellt werden. Die zum Einsatz kommenden Tische sind dem Ordnungsamt in Form eines Farbfotos oder eines Gestaltungsvorschlages vorzulegen und genehmigen zu lassen.
9. Sollen an Imbiss- und Heißgetränkständen bei Niederschlag Schirme aufgestellt werden, sind diese vorher durch das Ordnungsamt genehmigen zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass nur einfarbige Schirme, beige oder grün, und ohne Werbeaufdruck zugelassen werden.

72.130

10. Die in diesem Gestaltungskonzept aufgeführten Genehmigungen beziehen sich nur auf den Aspekt der optischen Gestaltung im Einzelfall - sie gelten nur dahingehend, dass im Fall der Genehmigung die betreffenden Elemente jeweils der Auffassung des Veranstalters in Bezug auf die Gestaltung des Chemnitzer Weihnachtsmarktes entsprechen. Die betreffenden Elemente müssen im Übrigen sicher und standfest sein. Etwaige bauordnungsrechtliche oder sonstige Genehmigungs- oder Abnahmeverpflichtungen werden von diesen Genehmigungen nicht berührt oder ersetzt.